

3. Richtlinie der Stadt Eisenach zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- Unterkunftsrichtlinie – ab 01.11.2008 –

1. Grundlagen

1.1

Die Stadt Eisenach als kreisfreie Stadt (Stadt) ist gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) i. V. mit § 1 ThürAGSGB örtlicher Träger der Sozialhilfe. Zur Sozialhilfe gehört gemäß § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 1 sowie § 42 Satz 1 Ziffer 2 SGB XII auch die Übernahme angemessener Kosten der Unterkunft in den Leistungsarten nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

1.2

Die Stadt ist gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch II (SGB II) Träger einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierunter fallen auch Leistungen für die Übernahme angemessener Unterkunft- und Heizungskosten gemäß § 19 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB II.

1.3

Gemäß § 27 Ziffer 1 SGB II wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können. Das BMWA hat derzeit nicht die Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizungskosten im Wege einer Verordnung geregelt. Es überlässt die Beurteilung dem zuständigen Leistungsträger, der zugleich als Sozialhilfeträger aus der bisherigen Sozialhilfepraxis über langjährige Kompetenz und Erfahrung verfügt.

2. Allgemeines

2.1

Für die Leistungen der Unterkunft und der Heizung, sowie weitere damit mittelbar in Zusammenhang stehende Leistungen (Umzug, Mietkautionen, Wohnungsbeschaffung) sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) Leistungen zu erbringen, deren Kosten die Stadt aufgrund der Zuständigkeit zu tragen hat.

2.2

Diese Verwaltungsvorschrift soll sicher stellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen im Verwaltungshandeln gleich ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Vorschrift ausgefüllt werden.

2.3

Bei der Unterkunftsrichtlinie handelt es sich um eine interne Verwaltungsvorschrift der Stadt die gleichzeitig für die ARGE Grundsicherung Eisenach gilt.

Soweit nachfolgend vom Regelsatz bzw. Regelsätzen die Rede ist, trifft dies auch auf die Regelleistung und das Sozialgeld nach dem SGB II zu.

3. Rechtsgrundlagen

- in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) § 22 SGB II
- in der Hilfe zum Lebensunterhalt § 29 SGB XII
- in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung § 29 SGB XII i.V.m. § 42 S. 1 Nr. 2 SGB XII

4. Kosten für Unterkunft und Heizung

4.1

Leistungen für die Unterkunft werden für leistungsberechtigte Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und SGB XII nach den o. g. Rechtsgrundlagen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind.

4.2

Der Leistungsträger hat die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung finanziell sicherzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Möglichkeiten der Erzielung von Einkommen (z.B. Unterhalt, Rente) ausgeschöpft werden, um die Kosten der Unterkunft zu senken.

4.2.1

Zu den Kosten der Unterkunft gehören - wenn sie vom Mieter zu übernehmen sind - neben der Miete auch Nebenkosten, z. B. Wassergebühr, Gebühren für Kanalisation, Müllabfuhr, gemeinschaftliche Treppenbeleuchtung, Schornsteinreinigung, Gemeinschaftsantennen, Wasserschaden- und Haushaltshaftpflichtversicherung, laufende Kosten für Sondereinrichtungen wie z. B. Müllschlucker, Fahrstuhl oder Kosten des Erhaltungs- und Verschönerungsaufwandes; Straßenreinigungsgebühren, soweit der Hilfeempfänger aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Straßenreinigung selbst zu übernehmen.

4.2.2

Die Miete für eine Garage oder einen Stellplatz kann nur, wenn der Verzicht auf ein Kraftfahrzeug oder eine Garage nicht zumutbar ist, unter Anlehnung strenger Maßstäbe ausnahmsweise berücksichtigt werden. Die Übernahme der Garage- und Stellplatzmiete kommt darüber hinaus nur in Betracht, wenn die Anmietung der Garage oder des Stellplatzes zwingend im Zusammenhang mit der Anmietung der Wohnung steht. In der Regel ist aber eine Weitervermietung zumutbar.

4.3

Zu den Kosten der Unterkunft gehören nicht Kosten für: Verköstigung, Wohnraumbeleuchtung, Kabelerstananschluss, Warmwasser, Bedienung, Wäsche, die Überlassung von Herden, Kühlschränken, Waschmaschinen, Möbeln u.ä.. Die Be-

wertung von Sachbezügen richtet sich nach den für die Sozialversicherung zuletzt festgesetzten Werten.

4.3.1

Sind in den Kosten der Unterkunft (z. B. bei Unterbringung in einer Pension) Leistungen enthalten, die bereits mit dem Regelsatz abgegolten werden, sind die Kosten der Unterkunft um die konkret ausgewiesenen Beträge zu kürzen.

Sind Kosten nicht exakt ausgewiesen (z. B. Kosten der Wohnraumbelichtung und Kochfeuerung = Haushaltsenergie; Kosten für Möblierung) sind die Kosten der Unterkunft unter Berücksichtigung der „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe“ (EVS) für Haushaltsenergie um 7,7 v. H., bei vollständiger Möblierung (zusätzlich) um 8,0 v.H. des jeweils maßgeblichen Regelsatzes zu kürzen. Bei Teilmöblierung ist der prozentuale Anteil entsprechend zu mindern.

4.3.2

Für die Betriebs- und Nebenkosten und die Kosten der Heizung werden Richtwerte festgelegt, welche im Einzelfall als Obergrenzen bei der Gewährung einer Pauschale gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 SGB XII gezahlt bzw. anerkannt werden können.

Für Leistungsempfänger nach dem SGB II gelten die Richtwerte für die Ermittlung der angemessenen Betriebs- und Nebenkosten, sowie der Kosten der Heizung.

4.4 Frauenhäuser, Notunterkünfte u. ä.

Bei Frauenhäusern, Notunterkünften u. ä. sind die Nutzungsentgelte grundsätzlich als Unterkunftsbedarf, unter Abzug der bereits mit den Regelsätzen abgegoltenen Kosten (z. B. Haushaltsenergie), zu übernehmen (vgl. Nummer 4.3.1).

4.5 Abzusetzende Einnahmen

Von den Kosten der Unterkunft sind abzusetzen:

- gewährtes Wohngeld,
- Untermieteinnahmen,
- Miet-/Kostenanteile der in der Wohnung/dem Eigenheim wohnenden, nicht leistungsberechtigten Personen. Diese Anteile ergeben sich aus der Miete oder den Belastungen, verringert um das Wohngeld, geteilt durch die Zahl sämtlicher Bewohner. Die Unterkunftskosten sind auf die einzelnen Bewohner auch dann entsprechend ihrer Anzahl gleichmäßig nach Kopfteilen aufzuteilen, wenn es sich bei einem der Bewohner um ein kleines Kind handelt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 30. 8. 1984, FEVS 35, 428; BVerwG, Urteil vom 21. 1. 1988, FEVS 37, 272).

4.6 Besondere Bestimmungen beim Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

4.6.1

Bei der Gewährung von Zuschüssen zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung entsprechend § 22 Abs. 7 SGB II sind unter Berücksichtigung des Regel- und KdU-Bedarfes abzüglich des Einkommens und des Freibetrages von 20% plus zusätzlich geltend gemachter Aufwendungen die tatsächlichen ungedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung zu ermitteln.

4.6.2

Als angemessene Wohnkosten sind in der Regel die in der Tabelle 1 im Punkt 5.3.1 und die in der Tabelle 2 im Punkt 6.4 genannten Richtwerte zu berücksichtigen.

4.7 Verwandtenmietverträge

4.7.1

Ein Miet- oder Untermietvertrag zwischen Verwandten (Verwandtenmietverträge) in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder) ist grundsätzlich nur dann anzuerkennen, wenn der Mieter glaubhaft macht, dass der vereinbarte Mietzins vor Bezug der Leistung tatsächlich an den Vermieter zu den vereinbarten Terminen bezahlt wurde.

Als Anhaltspunkte dafür, dass kein Scheinmietverhältnis vorliegt, ist nachzuweisen, dass u. a. ausreichendes monatliches Einkommen oder sonstiges Barvermögen vor Leistungsbezug vorhanden war, desweiteren entsprechende Nachweise über Zahlungen des Mietzinses an den Vermieter usw..

Sollte die Glaubhaftmachung nicht ausreichend sein, so wird vermutet, dass kein echtes Miet- oder Untermietverhältnis existent ist.

4.7.2

Punkt 4.7.1 gilt grundsätzlich nicht für Leistungsberechtigte nach § 41 SGB XII.

5. Angemessenheit von Unterkunftskosten

Die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft muss mit Blick auf die allgemeinen Grundsätze des Leistungsrechts unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles erfolgen.

Die Kosten können auch bei einer preisgünstigen sehr großen Wohnung angemessen sein. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten bestimmt sich somit aus dem Produkt aus der abhängig von der Personenzahl angemessenen Wohnungsgröße in Quadratmetern und dem angemessenen Mietzins je Quadratmeter (sog. „Produkttheorie“). Zu prüfen ist allerdings, ob auch die Nebenkosten den angemessenen Umfang nicht übersteigen. In diesem Zusammenhang ist die Größe der Wohnung wiederum von entscheidender Bedeutung, weil z. B. der Heizkostenbedarf von der Wohnraumgröße abhängt. (zitiert aus Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Teil 1, SGB II § 22 R. 10)

Dabei kommt es auf die Person des Bedürftigen, die Art seines Bedarfs und die örtlichen Verhältnisse an. Bei einem Bedarf von mehreren Personen ist auch deren Zahl und Alter zu berücksichtigen.

Ferner beurteilt sich die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach der Zahl der vorhandenen Räume, dem örtlichen Mietniveau und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass für die Beurteilung der Angemessenheit der Mietaufwendungen im Hinblick auf die Aufgabe der Hilfeleistungen, nur den „notwendigen“ Bedarf abzudecken, nicht auf den jeweiligen örtlichen Durchschnitt aller gezahlten Mietpreise abzustellen ist, sondern auf die im unteren

Bereich der für vergleichbare Wohnungen am Wohnort des Leistungsempfängers marktüblichen Wohnungsmieten.

Auf dieser tatsächlichen Grundlage ist die Spannweite der leistungsrechtlich angemessenen Aufwendungen für Wohnraum zu ermitteln. Dabei sind grundsätzlich zwei Faktoren zu berücksichtigen, nämlich die Wohnfläche und der Quadratmeterpreis. (vgl. z. B. BVerwG, FEVS 45, 363 und FEVS 47, 97).

5.1 Wohnflächenhöchstgrenzen

5.1.1

Als Wohnflächenhöchstgrenzen gelten dabei in der Regel folgende Werte:

Anzahl der Bewohner	Angemessene Wohnungsfläche Mietwohnungen in m ²	Angemessene Wohnfläche Eigentumswohnungen in m ²	Angemessene Wohnfläche Eigenheim in m ²
1	45	120	130
2	60	120	130
3	75	120	130
4	90	120	130
Jede weitere Person	15	20	20

Zur Wohnfläche zählen auch alle Nebenräume (z.B. Küche, Flur, Bad, WC).

Von der Regel sind im Einzelfall Abweichungen möglich, die aber gesondert begründet werden müssen, unter Berücksichtigung nachstehender Absätze.

5.1.2

Bei Menschen mit Behinderung, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk „G“ (Gehbehinderung) sind, kann behinderungsbedingt insbesondere ein Mehrbedarf von bis zu 10 m² gerechtfertigt sein (z.B. Rollstuhlfahrer und Benutzer eines Rollators als Gehhilfe). Hier hat eine Prüfung des Einzelfalles zu erfolgen.

5.1.3

Das Vorhalten von Wohnraum für außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebende Familienangehörige (z.B. auswärts studierende erwachsene Kinder) kann bei Prüfung der Angemessenheit des Wohnbedarfs nicht berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.08.1985, FEVS 35, 93).

5.1.4

Bei der Beurteilung der sozialhilferechtlichen Angemessenheit von Wohnräumen kommt es i.d.R. auf den beanspruchten Gesamtaufwand an (angemessene Grundmiete pro m² x angemessene Quadratmeterzahl), d.h. z.B. eine in der Wohnungsgröße unter der Obergrenze liegende Wohnung kann den angemessenen Grundmietpreis pro m² entsprechend überschreiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Wohnung mit einem Grundmietpreis unter der Obergrenze und einer wesentlich über der Obergrenze liegenden Quadratmeterzahl auch durch zu hohe Neben- und Heiz-

kosten unangemessen sein kann (vgl. BayVGH München, Beschluss vom 29. 4. 1999, FEVS 51, 116).

5.1.5

Bei der Anmietung von Wohnraum sollen die Betriebs- und Heizungskosten-vorauszahlungen einen angemessenen Betrag von 2,50 EUR/m² nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist eine Prognose auf der Grundlage eines Vormietverhältnisses zu erstellen.

5.1.6

Liegen bei bestehenden Mietverhältnissen die Heiz- und Betriebskosten über dem Betrag von 2,50 EUR/m², ist anhand der folgenden Betriebskostenabrechnung zu prüfen, ob der Leistungsempfänger unangemessene Verbrauchskosten verursacht (Wasser, Warmwasser, Heizungskosten).

Im Fall von überhöhten Verbrauchskosten die durch den Leistungsempfänger zu vertreten sind, besteht nur noch Anspruch auf die Übernahme der angemessenen Heiz- und Betriebskosten.

5.1.7

Bei der Antragsannahme auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ist die letzte Betriebs- und Nebenkostenabrechnung (incl. Heizkosten) mit abzufordern.

5.2 Angemessene Unterkunftskosten

5.2.1

Als angemessen gelten Aufwendungen für die Unterkunft, wenn die Richtwerte gemäß Tabelle 1 Punkt 5.3.1 bei den Nettokaltmieten (Miete ohne Betriebskosten, Warmwasser und Heizung) nicht überschritten werden.

Erhöht sich während des Leistungsbezuges der vertragliche, bislang anerkannte Mietpreis z.B. auf Grund von Sanierungen bzw. Modernisierung, so werden nur die Kosten der Unterkunft bis zu der in Tabelle 1 nach Punkt 5.3.1 jeweils geltenden Obergrenze als angemessen anerkannt.

5.2.2

Die in der Tabelle 1 unter Punkt 5.3.1 angegebenen Wohnflächenobergrenzen gelten als Maßstab für die angemessenen Wohnungsgrößen und werden insofern für die Ermittlung der angemessenen Betriebs-/Nebenkosten, Heizungs- und Warmwasserkosten herangezogen.

5.2.3

Bei der Bestimmung der Quadratmeterzahl ist die Größe und die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Größe der Bedarfsgemeinschaft zur Einordnung in den jeweils gültigen Richtwert zählen auch Kinder unter drei Jahren als in der Bedarfsgemeinschaft lebende Personen (LSG Celle v. 17.10.2006 – L 6 AS 556/06 ER).

Zur Ermittlung der Quadratmeterzahl ist grundsätzlich auf die Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft abzustellen. (Erste Empfehlung zu den Leistungen für Un-

terkunft und Heizung im SGB II v. Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge v. 08.08.2008)

Für Kinder unter 3 Jahren ist daher eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf den Bedarf an eigenem Wohnraum / eigenem Zimmer vorzunehmen.

Auch der zukünftige Bedarf ist zu berücksichtigen. Es ist geboten, einen zukünftigen, erkennbaren Bedarf beispielsweise bei Schwangerschaft schon im Vorfeld zu berücksichtigen. Insbesondere sollte eine Schwangere nicht auf eine kleine Wohnung verwiesen werden, wenn die nderzeitigen Unterkunftskosten der Wohnung nach der Geburt angemessen werden. (Erste Empfehlung zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II v. Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge v. 08.08.2008)

5.3 Richtwerte für Nettokaltmieten

5.3.1

Tabelle 1 Richtwerte für Nettokaltmieten und Wohnflächen gemäß Punkt 5.1.1

Haushaltsgröße	Wohnflächen- obergrenze	Richtwerte (Nettokaltmiete)	Betriebs- / Nebenkosten
1-Personen-Haushalt	45 m²	207,00 €	47,25 €
2-Personen-Haushalt	60 m²	276,00 €	63,00 €
3-Personen-Haushalt	75 m²	345,00 €	78,75 €
4-Personen-Haushalt	90 m²	414,00 €	94,50 €
5-Personen-Haushalt	105 m²	483,00 €	110,25 €
jede weitere Person	15 m²	69,00 €	15,75 €

5.3.2

Die in der Tabelle 1 angegebenen Mietpreisobergrenzen und Betriebs- und Nebenkosten stellen die Richtwerte für die angemessenen Kosten der Unterkunft dar.

5.3.3

Liegen die tatsächlich zu zahlenden Betriebs- und Nebenkosten unter dem jeweils gültigen Richtwert werden nur die tatsächlich zu zahlenden Kosten anerkannt bzw. gezahlt.

5.4 Verfahrensweise bei unangemessenen Unterkunftskosten

5.4.1

Unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft sind nur so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es dem Leistungsempfänger oder der Bedarfsgemeinschaft nicht

möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 SGB II, § 29 Abs. 1 SGB XII).

5.4.2

Für die Entscheidung über die Dauer der befristeten Übernahme der Kosten ist zu berücksichtigen, ob ein Wohnungswechsel beabsichtigt bzw. erforderlich ist oder im Falle einer geringfügigen Überschreitung der Obergrenzen durch den Leistungsempfänger bzw. die Bedarfsgemeinschaft die begrenzte Kostenübernahme hingenommen wird.

5.4.3

Bei der Zumutbarkeit gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II und gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 SGB XII ist nach Ablauf von 6 Monaten wie folgt zu verfahren:

Liegen die tatsächlich anfallenden Kosten der Nettokaltmiete über den Richtwerten nach Tabelle 1 im Punkt 5.3.1, können sie maximal bis zu 10 % über diesen Richtwerten übernommen werden (z. B. 207,00 € + 10% = 227,70 € bei 45 qm), wenn das Mietverhältnis vor Eintritt des Bezuges für Leistungen nach dem SGB II und SGB XII mindestens 1 Jahr besteht und es sozial sinnvoller und auch wirtschaftlicher ist, als auf einen Umzug zu verweisen.

Liegen die tatsächlichen Mietquadratmeter unter den Wohnflächenobergrenzen werden die tatsächlichen Mietquadratmeter zur Berechnung der 10 % herangezogen. (Bsp. tatsächliche Miete bei 39 qm = 179,40 € + 10 % = 197,34 €)

5.4.4

Weiterhin kann eine zusätzliche Wohnfläche bis zu 10 qm bei behinderten Menschen anerkannt werden, die wegen Behinderung/Erkrankung auf einen zusätzlichen Raum oder zusätzliche Wohnfläche angewiesen sind (z.B. Rollstuhlfahrer).

Hier wird der qm-Preis des durchschnittlichen örtlichen Mietpreises (z. Zt. 4,60 €) angesetzt.

5.4.5

Die tatsächlich übernommene Grundmiete darf die maximale Höhe aus den Absätzen 5.4.3 und 5.4.4 grundsätzlich nicht überschreiten.

5.4.6

Ergibt die Prüfung im Einzelfall, dass die Unterkunftskosten unangemessen hoch sind, ist dem Leistungsberechtigten schriftlich die Verpflichtung zur Senkung der Unterkunftskosten mit Fristsetzung (max. 6 Monate) mitzuteilen.

Die Frist beginnt erst mit der Feststellung zu laufen, dass keine Besonderheiten des Einzelfalles vorliegen und somit die Kosten der Unterkunft unangemessen hoch sind.

Zur Feststellung, ob Besonderheiten des Einzelfalles vorliegen, ist eine Anhörung vorzunehmen. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen.

Liegen keine Besonderheiten des Einzelfalles vor, nach denen über dem Richtwert liegende Unterkunftskosten angemessen sind, werden die Leistungsberechtigten

aufgefordert ihre Kosten zu senken. Erst jetzt beginnt die Frist (bis zu 6 Monaten) zu laufen.

Nach Ablauf der Frist sind die Unterkunftskosten auf das angemessene Maß zu reduzieren, es sei denn, dem Leistungsberechtigten war die Senkung der Unterkunftskosten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, nicht möglich oder nicht zumutbar.

5.4.7

Weigert sich der Leistungsberechtigte, obwohl es ihm zumutbar ist, sich um eine Absenkung der Unterkunftskosten zu bemühen (z.B. Untervermietung, Wohnungswechsel), werden nur die angemessenen Unterkunftskosten anerkannt. Das Einräumen einer Frist ist entbehrlich.

5.4.8

Macht ein Leistungsberechtigter geltend, es sei ihm wegen der Situation am örtlichen Wohnungsmarkt nicht möglich innerhalb von 6 Monaten die Unterkunftskosten auf einen angemessenen Betrag zu senken, so ist er verpflichtet, substantiiert darzulegen, dass eine Absenkung der Unterkunftskosten trotz ernsthafter und intensiver Bemühungen nicht möglich war (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. 9. 2000, FEVS 52, 211).

5.4.9

Die 6-Monatsfrist gilt auch dann, wenn ein Mietvertrag für eine feste Laufzeit von (noch) mehreren Jahren abgeschlossen ist (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. 9. 1997, FEVS 48, 203).

5.5 Umzug und Umzugskosten

5.5.1

Von der Unzumutbarkeit eines Umzuges eines Leistungsberechtigten kann im Einzelfall ausgegangen werden, wenn das Umzugsverlangen den Leitvorstellungen des SGB XII und SGB II nicht gerecht wird.

Unzumutbarkeit liegt nicht schon dann vor, wenn der Umzug vom Leistungsberechtigten und (oder) den übrigen Personen der Bedarfsgemeinschaft als unzumutbar empfunden wird.

Bei der Prüfung kommt es nicht primär auf diese subjektiven Empfindungen an, sondern darauf, ob für einen objektiven Betrachter Unzumutbarkeit festzustellen ist. Dies ist eine notwendige und an sich selbstverständliche Eingrenzung, da das Umzugsverlangen vom Betroffenen selbst stets hart empfunden werden dürfte.

Bei der Prüfung, ob Unzumutbarkeit vorliegt, ist daher insbesondere zu prüfen, welche Besonderheiten der Einzelfall gegenüber der Situation anderer vergleichbarer Gruppen von Leistungsberechtigten aufweist.

5.5.2

So ist ein Umzug nicht allein deshalb unzumutbar, weil ein Leistungsberechtigter die Wohnung schon länger (z.B. 30 Jahre) bewohnt.

Eine derartige Wohndauer allein vermag auch bei älteren Leistungsberechtigten die Unzumutbarkeit eines derartigen Ansinnens nicht zu begründen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 15.8. 2000, FEVS 53, 65).

5.5.3

In den nachfolgend genannten Fällen kann regelmäßig von der Unzumutbarkeit eines Umzuges ausgegangen werden:

- Es ist konkret absehbar, dass der Leistungsberechtigte in einem Zeitraum von 6 Monaten ab Umzugsverpflichtung voraussichtlich aus dem Leistungsbezug ausscheidet (z.B. durch konkret absehbare Beschäftigung, konkret absehbaren Rentenbezug). Die Hoffnung eines Leistungsberechtigten auf den Erfolg seiner Arbeitssuche reicht hierfür ausdrücklich nicht.
- Eine schwere Erkrankung steht dem Umzug nachweislich entgegen, ggf. Einschaltung des Arztes.

5.5.4

Eine (weitere) Einschränkung von Umzügen wegen unangemessener Unterkunftskosten kann sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ergeben.

5.5.5

Wenn eine unangemessene Wohnung bewohnt und der unangemessene Teil der Kosten aus eigenem, geschützten Vermögen, aus bei der Leistung anrechnungsfreien Einkommensteilen (z. B. Elterngeld) oder aus nicht konkret bedarfsgebundenen Leistungsteilen getragen wird, soll sich der Leistungsträger zur Vermeidung von Räumungsklagen ggf. regelmäßig entsprechende Mietzahlungsnachweise vorlegen lassen.

5.5.6

Zu den Kosten der Unterkunft gehören auch die Kosten eines leistungsrechtlich notwendigen Umzuges. Nach Möglichkeit ist der Umzug in Selbsthilfe durchzuführen. In diesem Fall sind nur die für die Selbsthilfe erforderlichen Kosten zu übernehmen (z.B. Mietwagen).

5.5.7

Ist es dem Leistungsempfänger nicht möglich, den Umzug selbst durchzuführen, sind die vollen Kosten zu übernehmen. Der Leistungsempfänger hat hierzu Kostenvorschläge von Mietwagenanbietern bzw. Umzugsunternehmen einzureichen.

5.5.8

Ein Umzug ist leistungsrechtlich notwendig, wenn:

- ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt,
- die bisherige Wohnung nachweislich nicht den gesundheitlichen Anforderungen genügt und nachweislich keine Aussicht auf eine Beseitigung der Mängel durch den Vermieter in einer angemessenen Frist besteht,
- die bisherige Wohnung unangemessen ist und der Leistungsträger einen Umzug fordert,
- die bisherige Wohnung zu klein ist, um ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen,

- berufliche Gründe den Umzug erfordern,
- andere Gründe den Umzug notwendig machen (z.B. Ehescheidung).

5.5.9

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine leistungsrechtliche Notwendigkeit schon dann besteht, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund für den Umzug vorliegt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.04.1989, FEVS 39, 73; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.09.1996, FEVS 47, 325; Hess. VGH, Urteil vom 19.03.1991, FEVS 41,422)

5.5.10

Wenn es notwendig gewesen ist, dass der Leistungsempfänger eine neue Wohnung angemietet und bezogen hat und wenn er alles ihm Mögliche und Zumutbare getan hat, um die Aufwendungen für die frühere Wohnung so gering wie möglich zu halten, können ggf. auch doppelte Mietzahlungen für einen Zeitraum erfolgen.

Insbesondere kann dies wie folgt möglich sein:

Bei Forderung eines Umzuges durch die Stadt mit Terminsetzung, sowie bei befristeter Verfügbarkeit von Wohnraum in entsprechender Größe.

Es ist seitens der Stadt darauf hinzuwirken, dass Überschneidungen vermieden werden.

5.5.11

Auch Kosten, die bei Beendigung des Mietverhältnisses aufzuwenden sind, um die Wohnung in den bei Einzug übernommenen Zustand zu versetzen, sind grundsätzlich Bestandteil der Unterkunftskosten und gehören damit zum notwendigen Umzugsbedarf, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag getroffen worden ist, die Renovierung bei Zugrundelegung der Vertragsbedingungen notwendig und der Auszug sozialrechtlich gerechtfertigt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.04.1992, FEVS 43, 95).

5.5.12

Die Beendigung des Mietverhältnisses und die Schlussrenovierung nach dem Tod des Leistungsberechtigten stellt eine Nachlassschuld dar (§ 1967 BGB), für die der Erbe haftet. Ein Anspruch des Erben gegen die Stadt besteht nicht.

5.5.13

Kosten für weitergehende Reparaturen wegen Beschädigung der Mietsache gehören nicht zum Unterkunftsbedarf, denn notwendig ist nur der Unterkunftsbedarf, der dem Leistungsempfänger bei ordnungsgemäßer Wohnnutzung entsteht.

Soweit sich ein Leistungsberechtigter durch vertragswidriges Verhalten dem Vermieter gegenüber ersatzpflichtig macht, liegt die Durchsetzbarkeit derartiger Ersatzansprüche im Risikobereich des Vermieters (vgl. BVerwG, Beschluss vom 03.06.1996, FEVS 47, 289).

5.5.14

Stimmt der Leistungsträger einem Umzug nicht vorher zu, werden keine mit dem Umzug verbundenen Kosten übernommen. Die Kosten einer Einzugsrenovierung werden nur übernommen, wenn der Leistungsträger der Übernahme vor der Anmietung zugestimmt hat.

6. Kosten der Heizung

6.1

Laufende und einmalige Leistungen für Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind.

Heizkosten, welche den angemessenen Umfang unter Berücksichtigung des Einzelfalles übersteigen, sind nicht anzuerkennen.

Insbesondere ist zu berücksichtigen:

- erhöhter Wärmebedarf von Kleinkindern, pflegebedürftigen oder chronisch kranken Personen,
- vorhandene Heizmöglichkeiten
- Beschaffenheit und Größe der Wohnung bzw. des Gebäudes.

6.2

Die laufenden und einmaligen Heizkosten bemessen sich nach dem notwendigen Bedarf für Heizung der Wohnung ohne den Bedarf für Warmwasser und die Kochenergie.

6.3

Tabelle 2 Obergrenzen für Heizkosten

Haushaltsgröße	Heizkosten
1-Personen-Haushalt	65,25 €
2-Personen-Haushalt	87,00 €
3-Personen-Haushalt	108,75 €
4-Personen-Haushalt	130,50 €
5-Personen-Haushalt	152,25 €
jede weitere Person	+ 21,75 €

6.4

Beinhalten die Heizungskostenvorauszahlungen eine Vorauszahlung für Warmwasser ist der Vorauszahlungsbetrag zu mindern.

Gemäß Urteil vom Bundessozialgericht (AZ: B 14/11b AS 15/07 R) sind die Kosten der Warmwasserbereitung bereits in der Regelleistung enthalten und können daher nicht im Rahmen der Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung nochmals übernommen werden.

Daher ergeben sich folgende Beträge für die Warmwasserbereitung, welche bereits in der Regelleistung nach § 20 SGB II und nach § 28 SGB XII enthalten sind und somit aus den Heizungskosten herausgerechnet werden:

Haushaltsvorstand	6,63 €
bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (60 v. H. von 6,63 €)	3,98 €
ab Vollendung des 14. Lebensjahres (80 v. H. von 6,63 €)	5,30 €
Zusammenlebende Ehegatten / Lebenspartner (90 v. H. v. 6,63 €)	5,97 €

6.5

Beinhalten die Heizungskostenvorauszahlungen eine Vorauszahlung für die Kochfeuerung, ist der Vorauszahlungsbetrag um 5 % zu mindern.

6.6

Die mit Abgabe der letzten Heizkostenabrechnungen bei erstmaliger Antragstellung nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen gelten solange als angemessen, wie keine Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches und damit unangemessenes Heizverhalten vorliegen.

6.7

Liegen Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches und unangemessenes Heizverhalten vor (z. B. 10% höhere Heizkosten bei vergleichbaren Wohnverhältnissen, oder 15 % über den Obergrenzen liegend) ist der Leistungsempfänger schriftlich über wirtschaftliches Verhalten zu belehren und zur Senkung der unangemessenen Heizkosten aufzufordern.

6.8

Lässt der Leistungsberechtigte zumutbare Möglichkeiten ungenutzt, die tatsächlichen Aufwendungen den nach den Richtlinien angemessenen Aufwendungen anzupassen (z. B. auch durch den Einkauf von Heizöl in Niedrigpreiszeiten – LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 2.2.2006 FEVS 58,1), kann sich der Sozialhilfeträger auf eine seiner Heizkostenrichtlinie entsprechende Bedarfsdeckung beschränken (OVG Münster, Beschluss v. 6.2.1984 FEVS 33, 37 zum BSHG), wenn die Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. *zitiert aus Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Teil 2, SGB XII § 29 R. 70)*

Dies gilt auch für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II. (s. *Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Teil 1, SGB II § 22 R. 16)*

6.9

Soweit aber kein vorwerfbares unwirtschaftliches Verhalten vorliegt, ist entsprechend (§ 22) Abs. 1 Satz 2 (eigentl. Satz 3) SGB II auch bei den Heizkosten den Hilfeempfängern nach vorherigem Hinweis durch die Stadt eine angemessene Übergangs- und Reaktionsfrist zur Senkung unangemessen hoher Heizkosten zuzubilligen (s. a. Berlitz, NDV 2006, 5; SG Lüneburg, Beschluss v. 15.3.2005 – S 23 SO 75/05 ER; a. A. Wieland in Estelmann, SGB II, § 22 Rn.31). *zitiert aus Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Teil 1, SGB II § 22 R. 17)*

Die Einräumung einer angemessenen Übergangs- und Reaktionsfrist gilt auch für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII.

6.10

Bei einer unangemessenen Wohnfläche besteht nur ein Anspruch auf Übernahme der anteiligen Heizkosten, die sich unter Berücksichtigung des Verhältnisses der angemessenen Wohnfläche zur tatsächlichen unangemessenen Wohnfläche sowie

nach Abzug der Kosten der Warmwasserbereitung, die keine Heizkosten sind, berechnen für die Warmwasserbereitung sind 18 vom Hundert anzusetzen (so Hess. LSG, Beschluss v. 24.4.2006, AZ: L 9 AS 39/06ER.) *zitiert aus Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Teil 2, SGB XII § 29 R. 70)*

6.11

Liegen die tatsächlich zu zahlenden Kosten der Heizung unter den Obergrenzen werden nur die tatsächlich zu zahlenden Kosten anerkannt bzw. gezahlt.

6.12

Leben in der Bedarfsgemeinschaft eine pflegebedürftige Person oder Menschen mit Behinderung, kann für diese Personen jeweils ein Zuschlag in Höhe von 20,00 € gewährt werden.

6.13

Bei Einzelheizungen (z. B. Kohle- und Ölheizung) können Pauschalzahlungen entsprechend den jährlichen Empfehlungen des Freistaates Thüringen für die Gewährung von Heizungshilfen in der Sozialhilfe gewährt werden, soweit es sich hierbei um Leistungen nach dem SGB XII handelt.

Bei der Ermittlung der Pauschalbeträge ist von einem durchschnittlichen Heizungsbedarf für die entsprechenden Wohnungseinheiten unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Wintertemperatur auszugehen.

Von diesen pauschalen Richtwerten ist im Einzelfall abzuweichen, wenn Umstände zu berücksichtigen sind, die eine anderweitige Festlegung des Bedarfs erforderlich machen.

6.14

In laufenden Fällen, bei denen mit durchgehender Leistungsbedürftigkeit im Winterhalbjahr zu rechnen ist, kann die Leistung in einer Summe vor der Heizperiode bzw. in entsprechenden Monatsbeträgen zusammen mit den Kosten der Unterkunft überwiesen werden.

6.15

In Fällen, in denen mit Änderungen zu rechnen ist bzw. die Bedürftigkeit während der Heizperiode (01. Oktober des laufenden Jahres bis 30. April des nächsten Jahres) festgestellt wird, sind die Zahlungen in angemessenen Teilbeträgen vorzunehmen.

6.16

Für die Heizperiode werden i.d.R. folgende pauschale Verbrauchsmengen empfohlen:

feste Brennstoffe:

Anzahl der Personen im Haushalt	Menge
1-2	34,0 Zentner = 1,70 t
3-4	42,5 Zentner = 2,13 t
5 und mehr	51,0 Zentner = 2,55 t

Heizöl:

Anzahl der Personen im Haushalt	Menge
1-2	1200 Liter
3-4	1500 Liter
5 und mehr	1800 Liter

Gas:

Anzahl der Personen im Haushalt	Menge
1-2	1200 m ³
3-4	1500 m ³
5 und mehr	1800 m ³

7. Nachzahlung / Guthabenerstattung bei Betriebskosten / Heizkostenabrechnung Zahlung an Vermieter

7.1

Hat im Rahmen der Betriebskostenabrechnung und der Heizkostenabrechnung eine Nachzahlung zu erfolgen, werden zunächst die tatsächlich gezahlten Kosten bis auf die Höhe der Obergrenze aufgestockt.

Sollte die Aufstockung auf die Obergrenze nicht ausreichen, erfolgt eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Angemessenheit der restlichen Nachzahlungskosten.

7.2

Die Kosten der Unterkunft (Miete, Betriebs- und Nebenkosten, Heizungskosten) können von der Stadt an den Vermieter überwiesen werden. Der Leistungsberechtigte hat dazu eine entsprechende Abtrittserklärung abzugeben.

Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von der Stadt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfeempfänger nicht sichergestellt ist (§ 29 Abs. 1 SGB XII; § 22 Abs. 4 SGB II). Dies ist z.B. der Fall, wenn vom Leistungsempfänger bereits in der Vergangenheit Einkommen, das für die Miete, Energieabschläge u.a. an sich einzusetzen war, anderweitig verwendet wurde (z.B. Obdachlose in städtischen Einrichtungen).

7.3

Im Falle der Zahlung der Leistungen für Unterkunft und Heizung an den Vermieter, ist mit dem jeweiligen Vermieter schriftlich zu vereinbaren, dass Guthabenerstattungen direkt vom Vermieter an die ARGE bzw. die Stadt zu erstatten sind.

7.4

Ergeben sich im Rahmen von Vorauszahlungen Überzahlungen bzw. im Falle von Guthabenerstattungen an den Mieter, sind diese mit den in den darauffolgenden Monaten entstehenden Kosten der Unterkunft zu verrechnen.

8. Hausgrundstücke und Eigentumswohnungen

8.1

Bei Eigenheimbesitzern, Inhabern von Wohnungseigentum usw. zählen zu den Kosten der Unterkunft die tatsächlich entstehenden angemessenen Ausgaben bzw. Belastungen, soweit sie den Rahmen der ortsüblichen Miete nicht wesentlich übersteigen (siehe Nr. 4.2.1 und 4.2.2).

Sind die monatlichen Aufwendungen für ein Eigenheim/Eigentumswohnung unangemessen hoch, darf der Leistungsträger eine Kostenübernahme nicht völlig ablehnen, sondern hat die auf ein angemessenes Maß reduzierten Kosten zu übernehmen (Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.03.1996, FEVS 47,23).

8.2

Neben den unter Nr. Nr. 4.2.1 und 4.2.2 genannten Kosten zählen bei eigen- genutzten Hausgrundstücken (Wohn/Nutzfläche bis 130 m² bei max. 500m² im städtischen und 800 m² im ländlichen Bereich) zu den angemessenen Kosten der Unterkunft die notwendigen Ausgaben, die bei der Berechnung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abzusetzen sind.

Nach § 82 Abs. 2 SGB XII i. V. m. § 7 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII sind das die dort aufgezählten Ausgaben:

- Steuern für den Grundbesitz,
- Versicherungsbeiträge, z. B. für Gebäudebrand-, Feuer-, Sturm-, Diebstahl-, Wasserschadenversicherung, sofern sie nicht bereits von Einkommen absetzbar sind (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII)
- Schuldzinsen, soweit sie mit dem Gebäude oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen; Leibrenten als Gegenleistung für den Erwerb eines Hausgrundstückes sind nicht Kosten der Unterkunft,
- Erbpachtzinsen
- Sonstige öffentliche Abgaben. Die Inanspruchnahme und Zahlungen nach § 7 b ThürKAG i. V. m. der AO sind vorrangig.
- Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 LAG für Hypotheken- und Kreditgewinnabgabe.
- der Erhaltungsaufwand

8.3

Tilgungsbeträge für Darlehen, die zum Bau oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung aufgenommen worden sind, können grundsätzlich nicht als Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, da sie zu einem Vermögenszuwachs führen.

Für die Schuldzinsen wird die tatsächlich vorhandene Wohnfläche (bei Eigenheimen max. 130 qm, bei Eigentumswohnungen max. 120 qm) x 4,60 Euro monatlich übernommen.

8.4

Die angemessenen Höchstbeträge für Heiz- und Nebenkosten richten sich nach den Personen im Haushalt entsprechend den Maximalbeträgen bei Mietwohnungen.

Die Beschränkung der Heizkosten in Eigenheimen und Eigentumswohnungen auf die nach der Zahl der Haushaltsangehörigen höchstens zu berücksichtigende Wohnfläche in Mietwohnungen darf allerdings nicht dazu führen, dass eine ordnungsgemäße Beheizung des geschützten Eigenheimes nicht mehr gegeben ist.

8.5

Eine Kürzung der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche, deren Verwertung als Vermögen ausgeschlossen ist, auf diese fiktive, personenzahlbezogene Wohnfläche ist im Einzelfall dann nicht möglich, wenn alle technischen Möglichkeiten der Herausnahme einzelner Räume aus der Beheizung ausgeschöpft sind, ohne dass ein Schaden für diese Räume, Heizungsanlage oder gar das gesamte Objekt zu befürchten ist bzw. wenn die Funktionalität des Wohnraumes nicht mehr gegeben ist.

9. Sonderfälle

9.1

Leistungsberechtigte, die während des Bezuges von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII ohne Notwendigkeit in eine unangemessen teure Wohnung ziehen, haben von Anfang an keinen Anspruch auf Übernahme der unangemessenen hohen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung.

Es fehlt von vornherein an der vorübergehenden Unzumutbarkeit einer Kostensenkung, an die § 29 Abs. 1 SGB XII bzw. § 22 Abs. 1 SGB II den Anspruch auf befristete Übernahme unangemessen hoher Unterkunfkosten knüpfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.05.1996, FEVS 47, 97).

9.2

Dies gilt auch für Leistungsempfänger, die im Zeitpunkt des ohne Notwendigkeit durchgeführten Wohnungswechsels, Leistungen (noch) nicht erhielten, die neue, unangemessen teure Unterkunft jedoch in Kenntnis des Umstandes anmieteten, dass sie die Miete nicht aus eigenen Mitteln würden bestreiten können, mithin ihren Unterkunftsbedarf vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig unnötig erhöhen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.1986, BVerwGE 75, 168).

10. Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen

Bei vorheriger Zustimmung der Stadt können Mietkaution, Genossenschaftsanteile und unumgängliche Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Maklerkosten, Ablösungsbeträge) übernommen werden, wenn der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst wird oder leistungsrechtlich notwendig ist.

Die Leistungsberechtigten haben vorrangig auf Unterkünfte zurückzugreifen, die derartige Kosten nicht verursachen. Mietkaution und Genossenschaftsanteile sind als zinsloses Darlehen zu gewähren, weil der Leistungsempfänger unter bestimmten Voraussetzungen einen Rückzahlungsanspruch hat (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 24.02.1992, FEVS 42, 236).

Zur Sicherung des Darlehens ist der Rückzahlungsanspruch des Leistungsberechtigten gegenüber dem Vermieter an die Stadt abzutreten.

Das Darlehen ist nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug vom ehemaligen Leistungsberechtigten Zug um Zug gegen Rückabtretung des Rückzahlungsanspruchs gegen den Vermieter gegenüber der Stadt zu tilgen.

11. Dingliche Sicherung von darlehensweise gewährter Leistung gemäß § 23 (5) SGB II

11.1

Gewährt die ARGE Leistungen darlehensweise und betrifft dies auch übertragene Leistungen der Stadt, dann ist im Bescheid die Auflage und das Widerrufsrecht bei deren Nichterfüllung aufzunehmen, dass eine dingliche Sicherung in ein vorhandenes Grundstück durch den Leistungsberechtigten veranlasst wird.

Die Verfahrensweise trifft nur für Leistungsberechtigte zu, die Eigentümer von Grundstücken sind (auch Anteil von Miteigentum an Grundstücken).

11.2

Zur Durchsetzung der dinglichen Sicherung nach Absatz 10.1 informiert die ARGE die Stadt innerhalb von 4 Wochen über die darlehensweise Gewährung an Leistungsberechtigte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung, wie Bescheid über darlehensweise Gewährung, Grundstücksdaten, etc.

12. Absprache bei Sanktionen von Leistungsberechtigten

12.1

Auf der Grundlage des Vertrages zwischen der Agentur für Arbeit und der Stadt ist die ARGE Grundsicherung berechtigt, die Absenkung und den Wegfall des Arbeitslosengeldes II inklusive der Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) als übertragene Aufgabe in eigener Verantwortung und Verfahrenshoheit für die Stadt durchzuführen, wobei die Richtlinienkompetenz bei der Stadt verbleibt.

12.2

Bei Absenkung und Wegfall der Leistung für Unterkunft und Heizung als Bestandteil des Arbeitslosengeldes II und drohender Obdachlosigkeit des Leistungsberechtigten informiert die ARGE die Stadt. Die Stadt nimmt auf der Grundlage des SGB XII die Beratungspflicht gegenüber dem Leistungsberechtigten wahr. Bei Unklarheiten über die Absenkung oder den Wegfall der Leistung findet ein Austausch zwischen der ARGE und der Stadt zu dem Einzelfall statt.

12.3

Die Stadt und die ARGE wirken daraufhin, dass Obdachlosigkeit und dadurch Mehrkosten für die Stadt vermieden werden.

13. Ergänzung bei neuer Rechtsprechung

13.1

Diese Richtlinie wird durch die lfd. Rechtsprechung der Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichtes ergänzt, die grundsätzliche Bedeutung für die Anwendung des SGB II und SGB XII haben.

13.2

Die Ergänzung erfolgt durch Arbeitshinweise zur Richtlinie durch das Fachamt.

13.3

Die Arbeitshinweise ergänzen in nummerischer Reihenfolge die Richtlinie und erhalten das jeweilige Urteil / Beschluss in Form der Vollversion als Anhang.

13.4

Der Arbeitshinweis ergänzt die Richtlinie mit dem Zeitpunkt des Zuganges bei der zuständigen Abteilung und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Gegenzeichnung des Rechtsamtes.

13.5

Die Kämmerei und das Rechnungsprüfungsamt sind von der Festlegung eines Arbeitshinweises zu informieren.

14. Anlage 1 der 3. Richtlinie der Stadt Eisenach zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung

Die Anlage 1 ist Bestandteil der Richtlinie. Das Formular bildet die Grundlage zur Dokumentation der getroffenen Einzelfallentscheidung und ist in die jeweilige Fallakte aufzunehmen.

Eisenach, den

Matthias Doht
Oberbürgermeister

Stand: 01.10.2008